

Satzverpflichtungen. Der weitgesteckte Strafrahmen ermöglicht eine sehr differenzierte, den konkreten Umständen angemessene Bestimmung der Geldstrafenhöhe.

Der *primäre* Maßstab und Ausgangspunkt für die im Einzelfall gerechte Höhe der Geldstrafe ist die *Tatschwere* (besonders die Folgen der Tat[^]Art und Weise der Tatbegehung, Art und Grad der Schuld, Motive des Täters).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, die zu berücksichtigen § 36 StGB fordert, sind kein der Gesellschaftswidrigkeit der Tat gleichrangiges Kriterium. Ausgehend von der Tatschwere, eröffnet die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters Möglichkeiten einer weiteren Differenzierung, mit der jedoch die Proportionalität zwischen Tatschwere und der ihr entsprechenden Höhe der Geldstrafe nicht aufgehoben werden darf.²⁹

Zur Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Straftäters sind festzustellen:

- Höhe des Arbeitseinkommens,
- andere regelmäßige Einnahmen und Nebenverdienste (zum Beispiel aus zweitem Arbeitsverhältnis, Trinkgelder),
- vorhandenes Vermögen (zum Beispiel Kraftfahrzeug, Grundstück, Ersparnisse),
- finanzielle Verpflichtungen (zum Beispiel Familienaufwand, Unterhalt, Schadenersatz).

Zu beachten, ist auch, ob der Täter allein für den Unterhalt der Familie sorgt oder ob noch andere Familienmitglieder dazu beitragen. Vermögensanteile, die dem Täter und dessen Ehegatten gemeinsam gehören (zum Beispiel gemeinsame Sparguthaben), werden nur anteilig berechnet.

Die Verwirklichung der rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe ist kurzfristig zu realisieren. Die Geldstrafe wird mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung fällig, sie ist sofort in voller Höhe zu bezahlen.

Lassen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten eine sofortige und vollständige Begeleichung der Geldstrafe nicht zu, so kann die Verwirklichung in Tilgungsraten bewilligt werden (vgl. § 24 Abs. 2 oder 1. DB zur StPO). Mit dem Antrag auf Bewilligung von Raten sind entsprechende Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Bei Zuerkennung einer Ratenzahlung müssen Termine und Höhe der Raten festgelegt werden. Auch die Tilgung der Geldstrafe in Raten muß gewährleisten, daß die Geldstrafe ihren Charakter als Strafe durch spürbare wirtschaftliche Belastung beibehält. Die Höhe der monatlichen Raten muß andererseits die Befriedigung der Grundbedürfnisse er-

möglichen; sie kann im Höchstfall etwa dem möglichen Pfändungsbetrag entsprechen (vgl. bes. § 102 ZPO).

In Abhängigkeit von der Höhe der Geldstrafe und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten soll sich - wenn Ratenzahlungen notwendig sind - die staatliche Einwirkung, besonders in Form der staatlichen Kontrolle über die Bezahlung der Geldstrafe, in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr (vgl. § 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO) erstrecken.

Die *Verwirklichung* der Geldstrafe, für die das Gericht verantwortlich ist (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO), hat unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen, zumindest zu beginnen. Die fristgemäße Verwirklichung der Geldstrafe ist eine wichtige Bedingung der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, insbesondere für ihren erzieherischen Einfluß auf den Verurteilten. Deshalb sollten bei Nichtzahlung einer fälligen Geldstrafe neben der obligatorischen Mahnung an den Verurteilten auch Maßnahmen eingeleitet werden, um den Verurteilten durch gesellschaftliche Einwirkung zur Bezahlung der Geldstrafe zu veranlassen, zum Beispiel Information des Schöffengerichtes im Betrieb des Verurteilten, des Betriebsleiters oder des Arbeitskollektivs.

Nichtzahlung der Geldstrafe nach einer ergangenen Aufforderung hat die *Vollstreckung* zur Folge (vgl. § 23 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Unter bestimmten Bedingungen (nichtverschuldete wirtschaftliche Schwierigkeiten, zum Beispiel durch längere Krankheit) ist eine Stundung der Geldstrafe (bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung) möglich. Beim Tode des Verurteilten ist die noch nicht realisierte Geldstrafe zu löschen. Eine Vollstreckung in den Nachlaß ist unzulässig, da eine Strafe höchstpersönlich und nicht übertragbar ist.

Eine Geldstrafe, die nicht verwirklicht werden kann, weil der Verurteilte sich der Zahlung entzieht, ist in eine *Freiheitsstrafe umzuwandeln*

²⁹ Vgl. S. Wittenbeck/R. Schröder, a. a. O., S. 16 f.; Urteil des Stadtgerichts Berlin - Hauptstadt der DDR - vom 16. 11. 1971, Neue Justiz, 1972/1, S. 24, in dem sich das Stadtgericht gegen die fälschliche Auffassung wendet, die Geldstrafe solle stets in oder über der Höhe des Monatseinkommens liegen.